

Verfahren zur *Beschwerdeverwaltung* / Informationskanal



INHALTSVERZEICHNIS

1. GEGENSTAND	3
2. UMFANG	3
3. VERANTWORTLICHKEITEN	4
4. ENTWICKLUNG	5
5. EXPERTENKANÄLE BEI BEHÖRDEN	11

1. GEGENSTAND

Das Ziel dieses Verfahrens ist es festzulegen, wie Informationen, die beim Informationskanal von VERNE TECHNOLOGY GROUP, S.L. (im Folgenden VERNE genannt) eingehen, verwaltet werden sowie die damit verbundenen Verfahrensschritte bis zum Untersuchungsprozess.

2. UMFANG

Der Geltungsbereich des Informationskanals ist in der Globalen Compliance-Politik, dem vorliegenden Beschwerdeverfahren und im Gesetz 2/2023 vom 20. Februar, das den Schutz von Personen regelt, die über Verstöße gegen Vorschriften berichten und den Kampf gegen Korruption unterstützt, festgelegt.

Der **materielle Anwendungsbereich** umfasst Verstöße gegen das Recht der Europäischen Union gemäß Gesetz 2/2023, sowie schwere oder sehr schwere strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Verstöße. Mit anderen Worten, über diesen Kanal können Sie über Verstöße, Nichteinhaltungen berichten, wie zum Beispiel: die Nichteinhaltung interner Richtlinien und/oder geltender Gesetze und Vorschriften; Betrug und Korruption (zum Beispiel der Diebstahl von Unternehmensvermögen, Manipulation von Buchhaltungsunterlagen); Mobbing, sexuelle Belästigung oder Diskriminierung; ethische Verstöße (zum Beispiel Verhalten, das gegen die Werte von Verne verstößt, oder die Offenlegung vertraulicher Informationen); unangemessenes Verhalten in der Kommunikation (zum Beispiel unangemessene Nutzung der Unternehmens-E-Mail oder sozialer Netzwerke), unter anderem.

Der **persönliche Anwendungsbereich** umfasst gemäß dem Gesetz 2/2023 alle Personen, die im privaten oder öffentlichen Sektor arbeiten und die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erhalten haben. Mit anderen Worten, wer kann Informationen melden oder Beschwerden einreichen:

- Personen, die als Mitarbeiter von Verne angestellt sind;
- Aktionäre, Teilhaber und Personen, die zu einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremium eines Unternehmens gehören, einschließlich der nicht-exekutiven Mitglieder;
- jede Person, die für oder unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmern, Subunternehmern arbeitet;
- Selbstständige oder Fachleute, die Dienstleistungen für Verne erbringen;
- Lieferanten;
- Kunden;
- Jeder andere, da dies auch für Informanten gilt, die öffentlich Informationen über Verstöße mitteilen oder offenlegen, die im Rahmen eines bereits beendeten Arbeits- oder Vertragsverhältnisses erhalten wurden, Freiwillige, Praktikanten, Personen in Ausbildungsphasen, unabhängig davon, ob sie eine Vergütung erhalten oder nicht, sowie Personen, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat, in Fällen, in denen Informationen über Verstöße während des Auswahlverfahrens oder der vorvertraglichen Verhandlungen erhalten wurden.

3. VERANTWORTLICHKEITEN

Verantwortlicher für den Informationskanal

- Der Verantwortliche für den Informationskanal (Compliance Officer) ist für dessen sorgfältige Bearbeitung verantwortlich.
- Er soll seine Aufgaben unabhängig und autonom im Vergleich zu anderen Organen der Einrichtung oder Organisation ausführen, wobei ihm alle notwendigen persönlichen und materiellen Mittel zur Verfügung stehen.
- Empfangen und Bewerten der Mitteilungen und deren Verarbeitung.
- Die Datenbank mit allen eingegangenen Informationen über die verschiedenen Kanäle füttern.

Vorstand / CEO

- Die notwendigen Ressourcen für die gute Entwicklung des IKS bereitstellen.

Benannter Direktor

- Im Falle von Beschwerden gegen den Verantwortlichen für den Informationskanal / Compliance Officer nimmt der Direktor die Kommunikation entgegen, führt die Untersuchung durch und erstellt den Abschlussbericht.

Informierende Personen im Rahmen des Systems

- Über die festgelegten Wege jede Situation mitteilen, die Anlass zu Nichteinhaltung und Unregelmäßigkeiten geben könnte.
- Über die festgelegten Wege Vorschläge, Zweifel, Anregungen oder Bedenken mitteilen, die im Rahmen des Kanals liegen.

Personen, auf die sich die Informationen beziehen können:

- Im Falle einer Anforderung bei der Untersuchung mitwirken.

Externe Kanalverwalter:

- Empfang der Mitteilung/Frage oder des Vorschlags auf der entsprechenden Plattform.

4. ENTWICKLUNG

4.1. Empfang der Kommunikation

Die über den Informationskanal eingereichten Informationen müssen auf der Grundlage von Treu und Glauben und mit angemessenen Anzeichen für die Begehung ungesetzlicher Handlungen kommuniziert werden, sowie Vorschläge, Zweifel, Anregungen oder Bedenken bezüglich des Informationskanals.

Die festgelegten internen Wege zur Einreichung von Informationen sind:

- Telefonisch (externe Verwaltung): +34 91 091 74 04 (Code: 41236)
- Webanwendung (externe Verwaltung): <https://canaldenunciascms.com/vernegroup/>
- Per E-Mail über: co@vernegroup.com
- Persönlich oder per Post: an den Verantwortlichen des Informationskanals auf Anfrage des Informanten, Adresse: C. de la Libra, R-53, 03114 Pol. Ind., Alicante. El informante puede elegir la vía más adecuada en función de las circunstancias particulares de cada caso. La información puede presentarse verbalmente o por escrito o de ambos modos.

Die mündliche Übermittlung der Informationen ist telefonisch möglich, und auf Wunsch der informierenden Person kann auch ein persönliches Treffen mit dem Verantwortlichen des Informationskanals oder mit dem gegebenenfalls ernannten Stellvertreter vereinbart werden, das innerhalb von 7 Tagen stattfinden soll.

Alle Kanäle garantieren die Vertraulichkeit und den Schutz personenbezogener Daten, aber nur die Kommunikation über den Webweg ermöglicht und garantiert auf Wunsch der informierenden Person deren Anonymität. Alle durchgeführten Kommunikationen sind geschützt und werden vertraulich behandelt, nur anonyme Kommunikationen werden so verwaltet, dass die Person nicht identifiziert werden kann.

Darüber hinaus stehen dem Informanten neben den internen Kanälen von VERNE auch eine Reihe externer Informationskanäle bei den zuständigen Behörden zur Verfügung. Dazu gehört der Kanal der Unabhängigen Behörde zum Schutz des Informanten, um über jede Handlung oder Unterlassung zu informieren, die im Gesetz zum Schutz des Informanten enthalten ist.

4.2. Datenschutzgarantien

Damit der Informationskanal den geltenden Datenschutzvorschriften entspricht, muss er eine Reihe von Anforderungen erfüllen:

a. Schutz der meldenden Person

Die meldende Person wird geschützt, indem entsprechende Schutzmechanismen gegen disziplinarische oder diskriminierende Maßnahmen von VERNE als Reaktion auf ihre Mitteilung eingerichtet werden.

b. Schutz der gemeldeten Person

Neben dem spezifischen Schutz für die meldende Person ist auch der Schutz der gemeldeten Person notwendig, angesichts des ernsthaften Risikos der Stigmatisierung und Verfolgung dieser Person innerhalb der Organisation, der sie angehört.

c. Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeit der über die Kommunikationswege eingegangenen Informationen ist eine grundlegende Anforderung für die Erfüllung der durch die Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DSGVO) und das Gesetz 3/2018 vom 5. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten und die Gewährleistung digitaler Rechte vorgesehenen Verpflichtung.

Es ist von primärer Bedeutung, dass die meldende Person angemessenen Schutz genießt, die Privatsphäre der Meldung gewährleistet und eine Identifizierung verhindert wird, was grundlegend für die Erfüllung der Aufgabe des Informationskanals und für die Förderung der Nutzung der Kommunikationswege ist. Zu diesem Zweck ergreift VERNE geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Identität der meldenden Personen vertraulich behandelt und während der Untersuchung nicht dem Gemeldeten offengelegt wird.

VERNE garantiert die Vertraulichkeit der meldenden Person sowie den Schutz vor möglichen Vergeltungsmaßnahmen. VERNE garantiert auch die Vertraulichkeit, wenn die Kommunikation über andere als die festgelegten Meldekanäle oder an Mitarbeiter, die nicht für deren Bearbeitung verantwortlich sind, gesendet wird. Darüber hinaus wird die Pflicht des Empfängers der Kommunikation festgelegt, diese unverzüglich an den Verantwortlichen des Systems weiterzuleiten.

Die maximale Aufbewahrungsfrist der mit den Informationen verbundenen Daten ist gesetzlich festgelegt, um die Speicherung der Daten über einen Zeitraum hinaus zu vermeiden, der die Rechte der gemeldeten Person und der meldenden Person beeinträchtigt, deren Vertraulichkeit jederzeit gewährleistet bleibt.

4.3. Datenverarbeitung der Person, die Unregelmäßigkeiten meldet (Nutzer des Beschwerdekanaals)

Die gesamte Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, das Organische Gesetz 3/2018 vom 5. Dezember zum Schutz personenbezogener Daten und zur Gewährleistung digitaler Rechte und die Richtlinie des Europäischen Parlaments über den Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Recht der Union melden).

Die Meldenden werden über die Datenschutzrichtlinie und die Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten sowie über weitere in der anwendbaren Gesetzgebung festgelegte Richtlinien informiert, unabhängig davon, welchen Weg sie für die Kommunikation wählen.

Insbesondere werden ihnen die Informationen zur Verfügung gestellt, auf die sich Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und Artikel 11 des Organischen Gesetzes 3/2018 vom 5. Dezember beziehen. Es wird ihnen zudem mitgeteilt, dass ihre Identität in jedem Fall vertraulich behandelt wird, dass sie nicht den Personen mitgeteilt wird, auf die sich die berichteten Fakten beziehen, noch an Dritte. Es werden keine personenbezogenen Daten gesammelt, die nicht für den Informations- und Untersuchungsprozess notwendig sind. Sollten solche Daten versehentlich gesammelt werden, werden sie gelöscht. Wenn die empfangenen Informationen personenbezogene Daten enthalten, die in die Kategorie besonderer Datenarten fallen, werden diese sofort gelöscht.

Die Daten, die verarbeitet werden, dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie es unbedingt notwendig ist, um zu entscheiden, ob eine Untersuchung der gemeldeten Sachverhalte eingeleitet werden soll oder nicht. Wird entschieden, dass die Informationen keine Untersuchung rechtfertigen, weil sie nicht wahr sind, werden die Informationen unverzüglich gelöscht, es sei denn, diese Unwahrheit könnte einen strafrechtlichen Verstoß darstellen. In diesem Fall werden die Informationen so lange aufbewahrt, wie das Gerichtsverfahren andauert.

Drei Monate nach Erhalt der Informationen, ohne dass eine Untersuchung eingeleitet wurde, werden die Informationen gelöscht, es sei denn, der Zweck der Aufbewahrung dient dem Nachweis der Funktionsfähigkeit des Internen Informationssystems. Die Mitteilungen, die nicht bearbeitet wurden, werden nur in anonymisierter Form erfasst.

Die Identität der meldenden Person wird unter keinen Umständen dem Gemeldeten oder Dritten offenbart und darf nur der Justizbehörde, der Staatsanwaltschaft oder der zuständigen Verwaltungsbehörde im Rahmen einer straf-, disziplinar- oder sanktionsrechtlichen Untersuchung mitgeteilt werden. In diesen Fällen wird der Informant vor der Offenlegung seiner Identität informiert, es sei denn, diese Information könnte die Untersuchung oder das Gerichtsverfahren gefährden.

Falls es sehr wahrscheinlich ist, dass die Identität der meldenden Person bekannt wird oder das Gesetz deren Offenlegung verlangt, wird der Informant im Voraus informiert und Schutzmaßnahmen werden ergriffen.

Die Datenverarbeitung durch andere Personen oder deren Mitteilung an Dritte ist völlig rechtmäßig, wenn sie für die Ergreifung von Sanktionsmaßnahmen durch die Entität oder die Abwicklung der entsprechenden sanktions- oder strafrechtlichen Verfahren erforderlich ist. Der Zugang zu den personenbezogenen Daten im Internen Informationssystem ist, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Funktionen, ausschließlich beschränkt auf: a) den Systemverantwortlichen und die Person, die es direkt verwaltet; b) den Personalverantwortlichen oder das ordnungsgemäß ernannte zuständige Organ, nur wenn disziplinarische Maßnahmen gegen einen Mitarbeiter/in ergriffen werden könnten; c) den Leiter der Rechtsabteilung, falls rechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit den in der Mitteilung geschilderten Sachverhalten ergriffen werden könnten; d) die eventuell ernannten Auftragsverarbeiter; e) den Datenschutzbeauftragten.

4.4. Allgemeine Überlegungen

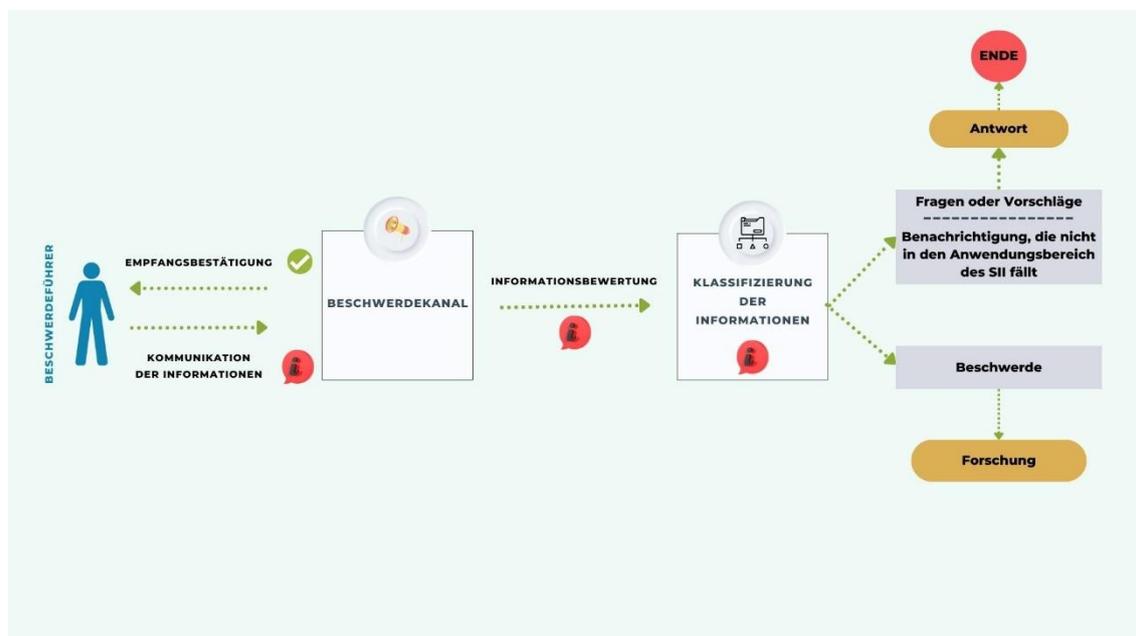
Wenn die Informationsübermittlung telefonisch oder in einem persönlichen Treffen erfolgt, muss sie auf eine der folgenden Arten dokumentiert werden, vorheriges Einverständnis des Informanten vorausgesetzt:

- Durch eine Aufzeichnung des Gesprächs in einem dauerhaften und zugänglichen Format oder
- Durch eine vollständige und genaue Transkription des Gesprächs, die vom Verantwortlichen des Informationskanals durchgeführt wird.

Die Organisation wird der meldenden Person die Möglichkeit bieten, die Transkription des Anrufs oder die Transkription des Gesprächs zu überprüfen, zu korrigieren und durch ihre Unterschrift zu akzeptieren.

Ein wichtiger Aspekt des Informationsmanagementprozesses ist das Feedback an die meldende Person. Eine regelmäßige Rückmeldung hilft, das Vertrauen der meldenden Person in das SII (System interner Informationen) zu generieren und aufrechtzuerhalten, und sollte in einem einfühlsamen Ton erfolgen.

4.5. Behandlung der Kommunikation



Wenn eine Kommunikation über einen der Kommunikationswege eingeht, wird der meldenden Person eine Empfangsbestätigung innerhalb von 7 Kalendertagen nach ihrem Eingang gesendet, es sei denn, dies könnte die Vertraulichkeit der Kommunikation gefährden.

Nach Erhalt der Informationen bestimmt der Verantwortliche des Kanals, in welche der folgenden Kategorien sie fällt:

- Informationen, die nicht in den Geltungsbereich des Informationskanals fallen.
- Informationen, die mit dem Geltungsbereich des Informationskanals vereinbar sind.
- Vorschlag, Zweifel, Anregung oder Bedenken.

Zum Zeitpunkt der ersten Analyse, abhängig von der Natur der erhaltenen Informationen, kann ihnen eine prioritäre und dringende Behandlung zuteilwerden. Nach der vorläufigen Analyse der Informationen entscheidet der Verantwortliche des Kanals, ob eine vorläufige Untersuchung aufgrund der erhaltenen Informationen eingeleitet werden sollte oder nicht.

Der Verantwortliche des Informationskanals wird dem Informanten mitteilen, wie mit den erhaltenen Informationen verfahren wird, sodass die nachfolgend beschriebenen Fälle auftreten können:

a. Informationen, die nicht in den Geltungsbereich des Informationskanals fallen:

Falls die Informationen nach der ersten Analyse durch den Verantwortlichen des Informationskanals nicht in den Geltungsbereich des Kanals fallen, muss die Benachrichtigung dennoch vom Verantwortlichen des Kanals beantwortet werden, indem der meldenden Person mitgeteilt wird, dass ihre Kommunikation nicht über den Informationskanal bearbeitet werden kann und wohin sie die Informationen stattdessen richten soll. Die Kommunikation wird in den Datenbanken erfasst und anschließend archiviert.

b. Informationen, die mit dem Geltungsbereich des Informationskanals vereinbar sind (Zulassung zur Bearbeitung):

Falls die Informationen nach der ersten Analyse durch den Verantwortlichen des Kanals tatsächlich in den Geltungsbereich des Informationskanals fallen, wird der Verantwortliche des Informationskanals die meldende Person über die nächsten Schritte informieren.

Der Verantwortliche des Informationskanals wird die notwendigen Daten für die gute Durchführung der Untersuchung sammeln, was die Anforderung zusätzlicher Informationen von der meldenden Person umfassen kann.

Der Verantwortliche des Informationskanals kann, falls erforderlich, Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, die er für angebracht hält, um einen sofortigen Stopp des Verstoßes, der gerade stattfindet, oder für den ordnungsgemäßen Verlauf der Untersuchung zu gewährleisten.

Der Verantwortliche des Informationskanals wird die meldende Person innerhalb einer maximalen Frist von drei Monaten ab dem Empfang der Mitteilung über die Untersuchungsvorgänge informieren. Die Kommunikationsfrist kann in Fällen besonderer Komplexität um weitere drei Monate verlängert werden.

Der Beschuldigte hat das Recht, über die ihm zur Last gelegten Tatsachen informiert zu werden und kann die Beweise, die das eingeleitete Verfahren bilden, einsehen, wobei die Identität des Anzeigenden, der vertraulich oder anonym informiert hat, sowie das Recht, jederzeit gehört zu werden, stets gewahrt bleiben. Diese Mitteilung findet zu dem Zeitpunkt und in der Form statt, die als angemessen erachtet werden, um den erfolgreichen Abschluss der Untersuchung zu gewährleisten. Darüber hinaus kann der Beschuldigte die Einwände vorbringen, die er für relevant hält, und die Beweise vorlegen, die er für angemessen erachtet. Er hat das Recht, nicht gegen sich selbst auszusagen und genießt das Prinzip der Unschuldsvermutung sowie die Ehre der betroffenen Personen.

Wenn der Anzeigende den Webweg nutzt und die Benachrichtigung den Verantwortlichen des Kanals als Beschuldigten hat, muss der Anzeigende das Kästchen "Ich möchte den Verantwortlichen des SII melden" ankreuzen. Auf diese Weise wird die Kommunikation automatisch an den leitenden Angestellten weitergeleitet, der sich um die Bearbeitung dieser Beschwerde kümmert.

Alle Mitteilungen, die telefonisch eingehen, werden von externen Managern entgegengenommen und in der Datenbank registriert, um die Bearbeitung gemäß diesen Verfahren fortzusetzen.

Sollten die in der Beschwerde gefundenen Tatsachen einen Straftatbestand darstellen, wird der Verantwortliche des Informationskanals die Informationen unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weiterleiten. Betreffen die Tatsachen die finanziellen Interessen der Europäischen Union, werden die Informationen an die Europäische Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

c. Vorschlag, Zweifel, Anregung oder Bedenken:

Falls die erhaltene Information keinen Verstoß darstellt, sondern eine Frage zur Verbesserung des Informationskanals oder seiner Verfahren betrifft oder Zweifel oder Bedenken aufwirft, wird der Verantwortliche des Informationskanals dem Informanten innerhalb einer Frist, die drei Monate nicht überschreiten darf, antworten.

5. EXPERTENKANÄLE BEI BEHÖRDEN

SPANIEN

- Unabhängige Behörde zum Schutz von Informanten (AIP). (Noch zu erstellen)
- Valencianische Antikorruptionsagentur: <https://www.antifraucv.es/>
- Nationaler Koordinierungsdienst zur Betrugsbekämpfung, für Betrug oder Unregelmäßigkeiten, die europäische Fonds betreffen: <https://www.igae.pap.hacienda.gob.es/sitios/igae/es-ES/snca/Paginas/inicio.aspx>
- Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung: https://anti-fraud.ec.europa.eu/index_es
- Unabhängige Behörde für fiskalische Verantwortung: <https://www.airef.es/es/>
- Externer Kommunikationskanal der Direktion für Wettbewerb der Nationalen Kommission der Märkte und des Wettbewerbs: <https://www.cnmec.es/>
- Staatliche Agentur der Steuerverwaltung: <https://sede.agenciatributaria.gob.es/>
- Staatliche Agentur für Datenschutz: <https://www.aepd.es/es>
- Staatsanwaltschaft: <https://www.fiscal.es/>
- Europäische Staatsanwaltschaft, für Straftaten gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union: <https://www.consilium.europa.eu/es/policies/eppo/>

PORTUGAL

- Nationale Kommission zum Datenschutz (CNPD): <https://www.cnpd.pt>
- Staatsanwaltschaft (MP): <https://es.ministeriopublico.pt>
- Generalstaatsanwaltschaft, Zentrale Abteilung für Untersuchung und Strafverfolgung: https://simp.pgr.pt/dciap/denuncias/den_criar.php

DEUTSCHLAND

- Deutscher Bundestag: Platz der Republik 1, D - 11011 Berlin, Telefon: +49 30 227-0. E-Mail: mail@bundestag.de
- Die Staatsanwaltschaft verfügt über Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten, den Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof und ist hierarchisch organisiert. Aufgrund des föderalen Systems in Deutschland ist eine Unterscheidung zwischen den Zuständigkeiten des Bundes und der Bundesländer notwendig: https://www.bmj.de/DE/service/service_node.html
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: https://www.bmj.de/DE/Startseite/Startseite_node.html

MAROKKO

- Online-Verwaltungs- und Justizdienste: <https://www.maroc.ma/es/electronic-services/servicios-administrativos-y-judiciales-en-linea>
- Justizministerium: <https://justice.gov.ma/>
- Online-Verwaltungs- und Justizdienste: <https://www.maroc.ma/es/electronic-services/servicios-administrativos-y-judiciales-en-linea>
- Justizministerium: <https://justice.gov.ma/>

Bereich/Unterbereich ¹	Dokumenteigentümer ²	Klassifizierungsstufe ³	
Compliance Officer	Scherenela P. Cabrera R.		
Erstellt von ⁴	Überprüft von: ⁵	Status ⁶	Genehmigt von ⁷
Scherenela P. Cabrera R.	Internes Audit- & Compliance-Komitee / V ^o B ^o RLT	Genehmigt	Gianni Cecchin

ÄNDERUNGSKONTROLLE

Version	Geändert von	Datum	Änderungen im Vergleich zum vorherigen Dokument:
01	Scherenela P. Cabrera R.	12/01/2024	Anfangsversion

* Hinweis: Jedes "nicht genehmigte" Dokument gilt als Entwurf oder in Überprüfung.

1. Bereich/Unterbereich, zu dem das Dokument gehört.

2. Dokumenteigentümer: Verantwortlich für die Aktualität und Vollständigkeit des Dokuments.

FM = Format. (Dieses Feld darf nicht gelöscht werden)



www.vernegroup.com